Anfrage gerichtliche Verfahrenshilfe; Ausstellung eines Vermögensnachweises durch die Gemeinde

Hatten wir in den letzten Tagen die Anfrage zur Behandlung einer „Auskunftssperre nach dem Meldegesetz“ zu behandeln, hat uns nunmehr eine ähnliche Anfrage aus einer Mitgliedsstadt im Bundesland Steiermark erhalten. Vgl. bitte unten die Anfrage der LG Stmk. in gelb.
In der Anfrage geht es darum, dass eine Bürgerin Verfahrenshilfe in einem gerichtlichen Verfahren beantragen möchte und das Gericht anscheinend Zweifel an der Vermögenssituation hat bzw. diese vorweg überprüfen möchte und die Gemeinde ersucht wurde, eine Art Vermögensnachweis/-bestätigung auszustellen.

Unserer Ansicht nach sind die Rechtsgrundlagen dafür mit § 2 Verfahrenshilfegesetz iVm § 66 ZPO klar, die Frage ist nun, wie die Gemeinde in der Praxis zu den entsprechenden Informationen über das Vermögen kommt bzw. wie ein solcher Nachweis aussehen könnte.

Seitens des Österreichischen Städtebundes ergeht somit die Anfrage an die Mitgliedstädte, ob ein solcher Vorgang bekannt ist und wie die Mitgliedsstadt hier vorzugehen habe bzw. ob es hierfür Unterlagen, Formulare, Muster, - kurz gesagt die Bekanntgabe von best practise Beispielen, soweit bekannt.

Vielen Dank schon im Vorhinein im Namen unserer Mitgliedsstadt:

„Kurz gesagt geht es darum, dass eine Bürgerin Verfahrenshilfe beantragen möchte und das Gericht anscheinend Zweifel an der Vermögenssituation hat bzw. diese überprüfen möchte und die Gemeinde ersucht wurde, eine Art Vermögensnachweis/-bestätigung auszustellen.

Unserer Ansicht nach sind die Rechtsgrundlagen dafür mit § 2 Verfahrenshilfegesetz iVm § 66 ZPO klar, die Frage ist nun, wie die Gemeinde in der Praxis zu den entsprechenden Informationen über das Vermögen kommt bzw. wie

§ 2. Verfahrenshilfegesetz:
Benötigt eine Partei zur Erlangung der Verfahrenshilfe oder einer ihr entsprechenden Begünstigung im Ausland ein behördliches Zeugnis über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, so hat der Bürgermeister des Ortes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat, ein Zeugnis über die im § 66 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes angeführten Tatsachen auszustellen.

§ 66. ZPO:
(1) In dem Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Verfahrenshilfe begehrt wird. Zugleich sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz

aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Ist dem Antrag kein solches Vermögensbekenntnis angeschlossen, so ist nach den §§ 84 und 85 vorzugehen, wobei jedoch in allen Fällen nach § 85 Abs. 2 eine Frist zu setzen ist; gleichzeitig ist der Partei das Formblatt zuzustellen. (2) Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.“	
Stadt/Institution	Antwort
LG NÖ	Im Zuge der Vorbereitung einer Umfrage zu Ihrem ua Mail vom 2. März hat sich nach magistratsinterner Abklärung (bei der Frage nach der zuständigen Abteilung) ergeben, dass sowohl in der Abteilung Bürgerservice als auch in der Abteilung Sozialhilfe keine Möglichkeit der Ausstellung eines Vermögensnachweises durch die Gemeinde besteht. Man kann hier nur auf die Aussagen der BürgerInnen vertrauen und nach deren Angaben ein Vermögensbekenntnis ausstellen (Auskunft Einwohner- und Wahlamt). Zum Vermögensbekenntnis habe ich nachstehenden Link recherchiert und dürfte sich die Anfrage damit geklärt haben: https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/4